

# 1. Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

Vom 25. November 2014, GBl. 2014, 550, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585, 613)

## Übersicht

### Artikel 1 **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)**

#### Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Gesetzes
- § 3 Jagdrecht und Jagd Ausübungsrecht
- § 4 Anzeige- und Ablieferungspflichten
- § 5 Wildtiermanagement, Jagd und Hege
- § 6 Duldung von Hegemaßnahmen
- § 7 Wildtiere und Managementstufen
- § 8 Begriffsbestimmungen
- § 9 Vorgaben des Artenschutzrechts

#### Abschnitt 2 **Jagdbezirke**

- § 10 Eigenjagdbezirke
- § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 12 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 14 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- § 15 Jagdgenossenschaft
  - § 1 DVO Satzung der Jagdgenossenschaft
  - § 2 DVO Versammlung der Jagdgenossenschaft
  - § 19 Abs. 1 DVO Übergangsbestimmungen
- § 16 Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft

#### Abschnitt 3 **Beteiligung Dritter an der Jagd**

- § 17 Jagdpacht
- § 18 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 19 Höchstzahl der pachtenden Personen
- § 20 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen
- § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
- § 22 Rechtsstellung der mitpachtenden Personen
- § 23 Tod der pachtenden Person
- § 24 Wechsel im Eigentum an der Grundfläche
- § 25 Jagderlaubnis

#### Abschnitt 4 **Jagdschein**

- § 26 Jägerprüfung, Jagdschein
- § 27 Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung
- § 28 Jagdabgabe

**Abschnitt 5 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung**

- § 29 Wegerecht
- § 30 Jagdeinrichtungen
- § 31 Sachliche Verbote
  - § 9 DVO Sachliche Verbote
- § 32 Ausübung der Fangjagd mit Fallen
  - § 7 DVO Fallensachkundenachweis
  - § 8 DVO Fangjagd mit Fallen
  - § 19 Abs. 3 DVO Übergangsbestimmungen
- § 33 Fütterung, KIRRUNG
  - § 3 DVO Fütterung von Wildtieren
  - § 4 DVO Fütterungskonzeption
  - § 5 DVO KIRRUNG
  - § 6 DVO Beseitigungspflicht
- § 34 Abschussziele
- § 35 Abschussplan und Streckenliste
- § 36 Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall
- § 37 Aussetzen von Wildtieren
- § 38 Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere
- § 39 Wildfolge
  - § 17 DVO Anerkennung von Nachsuchegespannen, Jagdhundeausbildung
- § 40 Örtliche Verbote

**Abschnitt 6 Sicherung der Nachhaltigkeit, Wildtierschutz**

- § 41 Jagd- und Schonzeiten
  - § 10 DVO Jagdzeiten
- § 42 Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen
- § 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring
- § 44 Wildtierbericht
- § 45 Besondere Hegemaßnahmen
- § 46 Generalwildwegeplan
- § 47 Hegegemeinschaften
  - § 14 DVO Bestätigte Hegegemeinschaften
  - § 15 DVO Gebiet der Hegegemeinschaften
  - § 16 DVO Organisation der Hegegemeinschaften
- § 48 Wildtierschutz
- § 49 Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen
- § 50 Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren
- § 51 Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren

**Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden**

- § 52 Fernhalten der Wildtiere
- § 53 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden
- § 54 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden
- § 55 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden
  - § 11 DVO Schutzvorrichtungen
- § 56 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

- § 57 Geltendmachung des Schadens
  - § 12 DVO Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer
  - § 13 DVO Schadensanmeldung
  - § 19 Abs. 2 DVO Übergangsbestimmungen

#### Abschnitt 8 **Verwaltungsbehörden, Beiräte**

- § 58 Jagdbehörden
- § 59 Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement
- § 60 Beirat bei der unteren Jagdbehörde
- § 61 Fachberatung
- § 62 Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall
- § 63 Örtliche Zuständigkeit
- § 64 Anerkennung von Vereinigungen, Übertragung von Aufgaben
- § 65 Staatseigene Jagden

#### Abschnitt 9 **Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 66 Strafvorschriften
- § 67 Ordnungswidrigkeiten
  - § 18 DVO Ordnungswidrigkeiten
- § 68 Einziehung von Gegenständen
- § 69 Verbot der Jagd Ausübung

#### Abschnitt 10 **Schlussbestimmungen**

- § 70 Ermächtigungen
  - § 71 Unberührtheitsklausel
  - § 72 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anlage (zu § 7 Abs. 1 und 3)

#### Artikel 2 **Änderung des Nationalparkgesetzes**

- Artikel 3 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
  - § 20 DVO Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Artikel 1 **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)**

### Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1 **Anwendungsbereich**

**Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 des Bundesjagdgesetzes erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen und die Vorschriften des § 38 a und § 39 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes anwendbar.**

Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG weist die Gesetzgebungszuständigkeit für das Jagdwesen der konkurrierenden Gesetzgebung zu. Dies bedeutet, dass das Land **1**

nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG vom BJagdG abweichende Regelungen für das Jagdwesen, allerdings ohne das Recht der Jagdscheine, treffen kann.

- 2 Von seiner Abweichungsbefugnis macht das Land mit der Bestimmung des Anwendungsbereichs in § 1 umfassend Gebrauch. Das JWVG gilt danach ausschließlich und ist damit im Gegensatz zum alten, das BJagdG ergänzende LJagdG ein „Vollgesetz“. Mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine (§§ 15–18a BJagdG) und die sich darauf beziehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände und der Ausnahmen in Satz 2 verdrängt das JWVG das BJagdG.
- 3 Die in Satz 2 erwähnten Rechtsverordnungen und Gesetzesbestimmungen beziehen sich auf den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten wild lebenden Tierarten. Insbesondere die dies regelnde Bundeswildschutzverordnung bleibt damit anwendbar, einschließlich der hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen im BJagdG.
- 4 Die Abweichungsbefugnis und damit die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG umfasst auch den jagdrechtlichen Artenschutz, nicht aber einen naturschutzrechtlichen Artenschutz. Für diesen besitzt das Land nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG keine Gesetzgebungskompetenz. Das Land darf damit im JWVG keine naturschutzrechtlichen Artenschutzregelungen treffen. Solche wären verfassungswidrig.
- 5 Eine im Ergebnis noch nicht abschließend geklärte Frage ist, ob die dem Land nach dem GG eingeräumte Abweichungsbefugnis für eine Wirksamkeit der jeweiligen Bestimmung im JWVG begrifflich stets ein „abweichen“ von Regelungen im BJagdG voraussetzt. Wenn dies der Fall ist, wäre eine in vielen Fällen im JWVG vorkommende inhaltsgleiche Übernahme bundesrechtlicher Regelungen von der Abweichungsbefugnis nicht gedeckt. Nach Art. 31 GG bricht dann Bundesrecht das Landesrecht und geht vor.
- 6 Bei der Gesetzgebung hat das Land zahlreiche höherrangige Vorschriften zu beachten, insbesondere die Grundrechte der Art. 2, 12 und 14 des GG, die Vorgaben der Landesverfassung, Rechtsvorgaben der EU, insbesondere der Vogelrichtlinie und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, strafrechtliche Vorschriften und das Bürgerliche Recht.

## § 2 Ziele des Gesetzes

Dieses Gesetz trägt dazu bei,

1. die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,

3. **im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,**
4. **geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken,**
5. **Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden,**
6. **die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen,**
7. **wildtierökologische Kenntnisse zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.**

Erstmals im Jagdrecht stellt das Land in § 2 mit dem JWMG verfolgte Ziele **1** voraus. Die genannten Ziele sind als gleichrangig zu betrachten und stellen Leitvorstellungen des Gesetzgebers dar. Sie sollen mit den Instrumenten des JWMG umgesetzt werden und dienen als Hilfe bei der Gesetzesauslegung.

In Nr. 4 taucht erstmals der Begriff des Wildtiermanagements auf. Die Abgrenzung dieses Begriffs zu den Begriffen Jagd und Hege erfolgt in § 5 Abs. 1 S. 3. **2**

Die aufgeführten umfänglichen Ziele verdeutlichen erhebliche Überlagerungen **3** des im JWMG zu regelnden Jagdwesens durch andere Rechtsmaterien, insbesondere durch das Natur- und Tierschutzrecht. Soweit keine aus dem Jagdwesen resultierenden Erwägungen für die jeweiligen Zielbestimmungen prägend sind, stellt sich die Frage, ob das Land insoweit überhaupt eine Befugnis zur entsprechenden Zieldefinition besitzt bzw. ob diese nicht alleine dem Bund zusteht. Zweifel ergeben sich z. B. hinsichtlich der in der Nr. 2 genannten Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Diese stellt ein ausdrücklich in § 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG genanntes Ziel des Naturschutzes und einen gem. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG der alleinigen Gesetzeskompetenz des Bundes unterfallenden allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes dar (vertiefend: Brenner, Quo Vadis Jagdrecht? – Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, 2015, S. 27 ff.).

### § 3 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

**(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet Wildtiere im Sinne des § 7 Absatz 1 zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 verbunden.**

**(2) Die Pflicht zur Hege lässt die aufgrund anderer Vorschriften bestehenden gleichartigen Verpflichtungen, insbesondere solcher auf der Grundlage des Naturschutzrechts, unberührt.**

**(3) Das Jagdrecht auf einem Grundstück steht der Person zu, in deren Eigentum das Grundstück steht. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begrün-**

det werden. Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht dem Land zu.

(4) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe des Abschnitts 2 ausgeübt werden. Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 10) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 11). In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt diejenige Person, in deren Eigentum die dem Eigenjagdbezirk nach § 10 zugehörigen Grundflächen stehen (Inhaber oder Inhaberin des Eigenjagdbezirks). An die Stelle dieser Person tritt die Person, der als Nutznießerin die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirks zusteht. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Wahrnehmung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

(5) Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren. Bei der Jagdausübung sind insbesondere die Anforderungen des Tierschutzes und die Grundsätze der Waidgerechtigkeit (§ 8 Absatz 1) zu beachten.

(6) Das Recht zur Aneignung umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich kranke oder verendete Wildtiere, Eier von Federwild und Abwurfstangen anzueignen. Dem Recht zur Aneignung unterliegen nicht

1. Wildtiere, deren Arten in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind, sowie
2. lebende Wildtiere der sonstigen dem Schutzmanagement unterliegenden Arten. Die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von Satz 2 nach § 5 Absatz 6 oder 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.

#### Absatz 1

- 1 Absatz 1 beinhaltet die Definition des Jagdrechts. Bausteine des Jagdrechts sind die Hege, die Jagdausübung und die Aneignung. Die Hege wird in § 5 Abs. 4 konkretisiert. Die genannte Pflicht zur Hege trifft sowohl den Jagdrechtsinhaber als auch den Inhaber des Jagdausübungsrechts. Die Jagdausübung wird in § 3 Abs. 5 definiert. Das Recht zur Aneignung regelt detailliert § 3 Abs. 6.
- 2 Die Regelung in Absatz 1 übernimmt weitgehend die in § 1 Abs. 1 BJagdG enthaltene Bestimmung. Im Gegensatz zum BJagdG stellt das JWVG hier nicht mehr auf den Begriff des Wildes, sondern auf den Begriff des Wildtiers ab. Dieser Begriff wird in § 7 Abs. 1 definiert.
- 3 Beim Jagdrecht handelt es sich um ein eigenständiges und absolut, d. h. gegenüber jedermann geschütztes Recht. Sein Schutz wird im BGB durch die Einstufung des Jagdrechts als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 und von § 1004 BGB gewährleistet. Bei Verletzungen des Jagdrechts haftet der Verletzende danach auf Schadensersatz. Der Jagdrechtsinhaber oder der Jagdausübungsberechtigte besitzt ein Recht auf Beseitigung und Unterlassung der Verletzung.

#### Absatz 2

- 4 Absatz 2 übernimmt die bislang in § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BJagdG enthaltene Unberührtheitsklausel. Bei der Hege sind damit aus anderen Gesetzen re-

sultierende gleichartige Verpflichtungen, insbesondere solche auf der Grundlage des Naturschutzrechts zu beachten. Aus dem Recht und der Pflicht zur Hege kann damit kein Anspruch auf Unterlassung von nach anderen Gesetzen zulässigen Maßnahmen, die dem Schutz und Pflege der Wildtiere dienen, wie z. B. Bewirtschaftungsmaßnahmen des Naturschutzes, abgeleitet werden. Solche haben der Jagdrechtsinhaber und der Jagdausübungsberechtigte gegebenenfalls zu dulden.

### Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BJagdG. Das Jagdrecht wird hier als ein in den Schutzbereich des Art. 14 GG fallendes Eigentumsrecht definiert. Art. 14 GG lautet: **5**

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Der Schutz des Jagdrechts durch das Grundrecht des Art. 14 GG verleiht dem Jagdrecht eine starke, aber nicht schrankenlose Stellung im Rechtssystem. Durch Gesetz kann das Land Inhalt und Schranken und damit bestimmen, wie weit das Jagdrecht auch verpflichtet und sein Gebrauch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Das Land kann von diesem Recht indes nicht schrankenlos und nach Belieben Gebrauch machen, es hat vielmehr auf das grundrechtlich geschützte Rechtsinstitut des Eigentums Rücksicht zu nehmen, dieses zu schützen und es in seinem Kern zu erhalten. Dazu gehört, dass das Jagdrecht als Eigentumsrecht privatnützig ist und die Privatnützigkeit nicht durch Gesetz einfach aufgehoben oder durch eine unverhältnismäßige Regulierung auf einen unzureichenden Restgehalt reduziert werden kann (vertiefend: Brenner, Quo vadis Jagdrecht? – Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, 2015). **6**

Die Einstufung des Jagdrechts als Eigentumsrecht verwirklicht die Zielbestimmung des § 2 Satz 1 Nr. 1. Aufgrund der untrennbaren Verbindung des Jagdrechts mit dem Eigentum am Grundstück wird seine Begründung als selbständiges dingliches Recht ausgeschlossen. **7**

### Absatz 4

Die Regelung des Abs. 4 fasst die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 BJagdG sowie des § 4 BJagdG zusammen und ergänzt diese um Regelungen zum Jagdausübungsrecht, die in § 7 Abs. 4 BJagdG (für Eigenjagdbezirke) und in § 8 Abs. 5 BJagdG (für gemeinschaftliche Jagdbezirke) enthalten sind. **8**

Absatz 4 beinhaltet die Grundlage des Reviersystems, indem er bestimmt, dass das Jagdrecht nur in Eigenjagdbezirken (§ 10) oder in gemeinschaftlichen Jagdbezir- **9**

ken (§ 11) ausgeübt werden darf. Jagdrecht und Jagdausübung sind damit streng zu trennende Begriffe: Jagdrechtsinhaber ist der Eigentümer einer Grundfläche. Wer jagdausübungsberechtigt ist, entscheidet sich dagegen jeweils nach der Art des Jagdbezirks:

- 10 In Eigenjagdbezirken ist gem. Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 der Eigentümer, alternativ die Person, der als Nutznießerin die Nutzung des Eigenjagdbezirks zusteht, jagdausübungsberechtigt. Der Eigentümer bzw. Nutznießer kann aber die Wahrnehmung des Jagdrechts gem. § 17 Abs. 1 auch an Dritte verpachten. Dann ist der Pächter des Eigenjagdbezirks gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 jagdausübungsberechtigte Person.
- 11 In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht dagegen nicht dem jeweiligen Eigentümer einer Grundfläche, sondern nach Abs. 4 Satz 5 der Jagdgenossenschaft die Wahrnehmung des Jagdrechts zu. Die Jagdgenossenschaft kann gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 das Jagdrecht durch Verpachtung wahrnehmen oder die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger wahrnehmen lassen. Im Falle einer Verpachtung ist der Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 jagdausübungsberechtigte Person. Bei Wahrnehmung der Jagd durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger sind diese gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 jagdausübungsberechtigt, in keinem Fall ist es jedoch die Jagdgenossenschaft selbst.
- 12 Nicht jagdausübungsberechtigt im Gesetzessinne, sondern nur kraft einer vom Jagdausübungsberechtigten gem. § 25 Abs. 1 erteilten Erlaubnis zur Jagdausübung befugt, sind gem. § 25 Abs. 4 der Jagdgast und kraft Beauftragung durch den Jagdausübungsberechtigten gem. § 48 Abs. 1 die jeweiligen Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer.

#### Absatz 5

- 13 Abs. 5 Satz 1 übernimmt inhaltlich die Begriffsdefinition der Jagdausübung aus § 1 Abs. 4 BJagdG. Durch Satz 2 soll wohl in Umsetzung der Zielbestimmung des § 2 Abs. 6 die besondere Bedeutung des ohnehin der Jagdausübung immanenten Tierschutzes hervorgehoben werden. Es folgt dann in logischer Reihenfolge die inhaltliche Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Jagdausübung, also des Aufsuchens, Erlegens und Fangens von Wildtieren dahingehend, wie die Jagdausübung zu erfolgen hat, nämlich unter Beachtung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit. Dieses Gebot ist auch in § 1 Abs. 3 BJagdG enthalten. Neu ist die gesetzliche Definition der Waidgerechtigkeit in § 8 Abs. 1, auf die Abs. 5 Satz 2 verweist. Die Präzisierung des Begriffs der Waidgerechtigkeit ist vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG die Tötung von Tieren ohne Betäubung lediglich ausnahmsweise im Rahmen einer waidgerechten Jagdausübung und nur gestattet ist, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Das Land hat daher zutreffend am Gebot der waidgerechten Jagdausübung festgehalten und den Begriff präzisiert.

#### Absatz 6

- 14 In Abs. 6 erfährt das Aneignungsrecht als Bestandteil des Jagdrechts seine Ausprägung. Das Aneignungsrecht wird nach dem auch dem Schalenmodell zu-